

Dritte Verordnung zur Änderung der Vierten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

Begründung:

Es wird, insbesondere auch hinsichtlich der Darstellung des Infektionsgeschehens auf die Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Vierten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) Bezug genommen.

Seit diesem Zeitpunkt sind keine wesentlichen Änderungen eingetreten; die Anzahl der in den Halleschen Krankenhäusern aufgenommenen COVID-19-Patienten ist seitdem lediglich leicht gesunken von 129 auf 121 Patienten, die Zahl der Hallenser ist hierbei von 94 auf 79 gesunken. Die Impfquote bezogen auf Erstimpfungen ist in Halle (Saale) auf 26,9 % gestiegen.

Die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überschreitet nach der Veröffentlichung des RKI

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Daten.html;jsessionid=7ED2C30AC8A73D2536F0BCB0EAFE8080.internet122?nn=13490888

für das Gebiet der Stadt Halle (Saale) innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen, seit dem 14. April 2021 kumulativ den Wert von 200 pro 100.000 Einwohner.

Hierzu die Übersicht der 7-Tage-Inzidenz für Halle (Saale) seit dem 11. April 2021 im Detail:

11.04.2021: 199
12.04.2021: 206
13.04.2021: 198
14.04.2021: 212
15.04.2021: 246
16.04.2021: 244
17.04.2021: 206
18.04.2021: 209
19.04.2021: 219
20.04.2021: 219
21.04.2021: 208
22.04.2021: 187

Die 7-Tage-Inzidenz liegt in Halle (Saale) bereits seit dem 26.02.2021 durchgehend über 100 pro 100.000 Einwohner.

Die Stadt Halle (Saale) ordnet als zuständige Behörde im Rahmen ihres Ermessens und den Vorgaben des Landesverordnungsgebers mit dieser städtischen Verordnung die notwendigen Schutzmaßnahmen an, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Zu den Änderungen im Detail:

In § 2 Abs. 6a wurden der PCR-Test und der PoC-Antigen-Schnelltest definiert.

In § 2 Abs. 7 und § 4 Abs. 3 erfolgte eine Anpassung der städtischen Eindämmungsverordnung an die aktualisierten Empfehlungen des Robert Koch-Instituts(RKI) zur „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ mit Stand vom 21.04.2021.

Die neuen Empfehlungen des RKI vom 21.04.2021 basieren auf der aktuellen Datenlage sowie Erkenntnissen aus Ausbruchsuntersuchungen und beziehen konkrete Rückmeldungen

zu Erfahrungen von Seiten der Gesundheitsämter und Fachkollegen ein. Das RKI differenziert inzwischen nicht mehr zwischen Kontaktpersonen der Kategorie I und der Kategorie II, sondern spricht nur noch von „engen Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko“ und definiert die hierfür maßgeblichen Kontaktsituationen in leicht veränderter Form neu. Diese neu definierten Kontaktsituationen wurden in § 2 Abs. 7 übernommen.

In § 4 Abs. 5 wurde ergänzt, dass Personen, die sich in häuslicher Quarantäne befinden, für Testungen, die nach dieser Verordnung zur Beendigung der Quarantäne vorgenommen werden, sowie für sonstige vom Fachbereich Gesundheit angeordnete Testungen, die Wohnung zu diesem Zweck verlassen dürfen. Dieses ist notwendig geworden, weil der Fachbereich Gesundheit aus Kapazitätsgründen nicht mehr alle Personen in häuslicher Quarantäne zwecks Durchführung eines Tests aufsuchen kann.

Um dennoch andere Personen vor einer möglichen Infektion zu schützen, sind die Vorgaben des § 5 Abs. 3 Satz 3 hierbei entsprechend zu beachten. Hierbei handelt es sich um die Pflicht, nur den direkten Weg zum Corona-Testzentrum und zurück zur eigenen Wohnung bzw. Häuslichkeit zu nutzen, sowie auf diesem Weg eine partikelfiltrierende Halbmaske ohne Ventil zu tragen sowie einen Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen zu halten. Ferner darf der öffentliche Personennahverkehr nicht genutzt werden.

Die Verordnung wurde im neuen § 4a zu Ausnahmen von der Pflicht zur häuslichen Quarantäne ergänzt, da das RKI inzwischen in seinen Hinweisen zur Anordnung der Quarantäne:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

entsprechende Ausnahmen von der Quarantänepflicht für bestimmte Personengruppen und unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht für

- a) enge Kontaktpersonen, die vollständig gegen COVID-19 geimpft sind (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung),
- b) immungesunde enge Kontaktpersonen, die von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden und
- c) immungesunde enge Kontaktpersonen, die von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19 innerhalb von sechs Monaten nach dem Nachweis der vorherigen SARS-CoV-2-Infektion erfolgte.

Aufgrund der besonderen Vulnerabilität der Bewohner von Alten- und Pflegeheimen und Patienten in Krankenhäusern gelten diese Ausnahmen jedoch nicht für diesen besonders gefährdeten Personenkreis.

In § 5 wurde im Abs. 1 S. 2 präzisiert, welche Daten positiv getestete Personen mitteilen müssen, um die Kommunikation zu erleichtern und die Kontaktnachverfolgung zu beschleunigen.

Aufgrund der bundesgesetzlichen Neuregelung des § 28b Abs. 1 Nr. 2 IfSG, in der Fassung des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021, in Kraft getreten am 24.04.2021, wurde der § 7a (Ausgangsbeschränkungen) aufgehoben.